

**Vermerk: Fragen der CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim zur
Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2022/2023**

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 02.02.2022 stellte die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim verschiedene Fragen zur Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung 2022/2023. Diese werden nachstehend zur Weiterleitung an die BV beantwortet.

1. *Frage: Wie werden die aktuellen Daten berechnet? Sind diese nur aufgrund einer retrograden Erfassung erfolgt oder ist die Neuplanung mit den vielen zu erwartenden Familien bereits mit berechnet worden?*

Zur Ermittlung der Versorgungsquoten werden grundsätzlich zwei verschiedene Komponenten herangezogen: zum einen die für das jeweilige KiTa-Jahr gemeldeten Platzzahlen (hier fließen sowohl die von Seiten der Kindertageseinrichtungen bzw. ihrer Träger gemeldeten Platzzahlen als auch zu berücksichtigende Plätze in der Kindertagespflege, sowie die Plätze in privat-gewerblichen KiTas und anderen Betreuungsformen mit ein) und zum anderen die zum Stichtag 31.07. erhobenen Kinderzahlen.

Die vom Fachbereich Statistik zur Verfügung gestellten Kinderzahlen umfassen nicht nur die tatsächlich zu diesem Stichtag in Aachen wohnhaften Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren, sondern berücksichtigen darüber hinaus auch Prognosewerte für Kinder, die voraussichtlich im Laufe des zu beplanenden KiTa-Jahres – hier: 2022/2023 – geboren werden (sogenannte „U3-Hochrechnung“). Diese Prognosewerte werden auf Grundlage der Anzahl an Kindern im Alter von 0-6 Jahren der letzten Jahre gebildet. Da ein Kind bereits ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege hat, wird mittels dieser Hochrechnung angestrebt, eine Annäherung an die potenziell neu geborenen Kinder – für die Bedarfsplanung 2022/2023 wäre dies bis einschließlich 31.03.2023 – zu schaffen und damit einhergehend eine qualifiziertere Einschätzung des zu erwartenden Betreuungsplatzbedarfes für das entsprechende KiTa-Jahr zu erhalten. Dies wird von Seiten der Fachverwaltung als eine konsistente Herangehensweise für eine gesamtstädtische Planung angesehen. Neubaugebiete lösen – sofern sie auf Familien mit Kindern ausgerichtet sind – zwar zunächst Bedarfe nach weiteren Betreuungsplätzen aus, allerdings sind diese meist auf einen Zeitraum von wenigen Jahren beschränkt und zwar bis zum Schuleintritt der betreffenden Kinder. Sobald diese

Kinder die Schule besuchen, benötigt es einen Generationenwechsel. Ein KiTa-Neubau wird allerdings für eine langfristige Nutzung von 20-30 Jahren geplant. Größere Neubaugebiete werden anlassbezogen in die Planungen mit einbezogen. Von einer stringenten, systematischen und mathematischen Berücksichtigung wird jedoch abgesehen, da hier das Risiko einer "Überplanung" gesehen wird. Eine mathematische Berechnung erfasst nicht die komplexen Zusammenhänge der Bevölkerungsstruktur im Umfeld, wie z.B. die zeitlich zum Teil sehr gestreckte "Belegung" der Neubaugebiete, sowie Entwicklungen wie das Anmeldeverhalten der Eltern, Zu- und Wegzüge oder auch Geburtenraten. Diese sind individuell und anlassbezogen zu prüfen. Dennoch werden die geplanten Wohneinheiten als Argumentationsunterstützung herangezogen bei etwaigen Prüfungen von Grundstücken für KiTa-Neubauten. Neubaugebiete und der damit einhergehende – zumindest für einen bestimmten Zeitraum – entstehende Bedarf bietet somit die Möglichkeit, einen Standort in einem Sozialraum positiv zu bewerten, selbst wenn dieser bereits über gute Versorgungsquoten verfügt.

Gleichzeitig wird bei der Planung von Neubauten die Situation im gesamten Sozialraum/Bezirk betrachtet, sodass ein Neubau nicht nur für ein konkretes Neubaugebiet von Nutzen ist sondern auch für Familien im Umfeld, um die angestrebte lange Nutzung auszuschöpfen und sie nicht Gefahr läuft, nicht voll belegt werden zu können. Bei den Standortprüfungen fließen somit verschiedene Faktoren ein.

Ergänzend wird angemerkt, dass bislang noch keine kleinräumigen, altersspezifischen und langfristigen Bevölkerungsprognosen vorliegen, diese sind derzeit beim Fachbereich Statistik in Entwicklung.

2. *Frage: Erscheint bei den sich ständig ändernden soziographischen Verhältnissen eine Zielquote von 50 % im U3-Bereich weiterhin angemessen oder muss diese nicht zwingend aufgrund der veränderten Verhältnisse (mehr Alleinerziehende, mehr doppelt berufstätige Haushalte, weniger Betreuungsmöglichkeiten durch Großeltern) erhöht werden?*

Die derzeitigen Versorgungsquoten in Höhe von 50 % im U3- und 97 im ü3-Bereich resultieren aus einem richtungsweisenden Beschluss des Kinder- und Jugendausschusses vom 04.06.2013. Auf Grundlage dieses Beschlusses sind seitdem im gesamten Stadtgebiet Ausbaumaßnahmen vorangetrieben worden. Hierbei wurden zunächst die Sozialräume in den Blick genommen, die über die niedrigsten Versorgungsquoten und damit den dringlichsten Handlungsbedarf verfügten. Mit den realisierten Ausbaumaßnahmen konnte damit in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung der Versorgungsquoten – vor allem im U3 Bereich – erzielt werden. Gleichzeitig sind die politisch beschlossene Zielquoten noch nicht in allen Sozialräumen – und auch gesamtstädtisch betrachtet noch nicht erreicht und es befinden sich weitere bauliche Ausbaumaßnahmen in Planung.

Gleichzeitig lassen die differenzierten Planungen/Analysen im Ausbaubereich die Vermutung zu, dass die Bedarfe an Betreuungsplätzen je nach Sozialraum unterschiedlich hoch ausfallen können. Sofern konkrete Hinweise oder Daten vorliegen, dass in einem Sozialraum – obwohl die Zielversorgungsquoten bereits erreicht sind – ein höherer Bedarf besteht.

Seit 2018 zieht der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule diese Wanderungsbewegungen zwischen den einzelnen Sozialräumen als zusätzlichen Prüffaktor bei Ausbauplanungen mit heran. Sofern ein potenzielles Grundstück in einem Sozialraum liegt, in welchem die Zielversorgungsquoten bereits überschritten sind, wird daher geprüft, ob auch bei grundsätzlich guten Versorgungsquoten im Einzelfall die Realisierung einer KiTa an diesem Standort planerisch befürwortet wird. Die Entscheidung über die Realisierung wird im Rahmen von politischen Beschlussfassungen getroffen.

3. *Frage: Ist die zukünftige Entwicklung im Bereich Lichtenbusch bei der Planung ausreichend berücksichtigt?*

Nach Bekanntwerden möglicher Überlegungen zur Schließung des Grundschulstandortes inklusive der KiTa in Lichtenbusch wurden verschiedene Szenarien aus kitaplanerischer Sicht geprüft mit dem Ergebnis, dass keine umfassenden Ausbaumaßnahmen im Umfeld als notwendig erachtet werden. Die KiTas im Umfeld des Standorts Lichtenbusch verfügen noch in kleinem Umfang über freie Platzkapazitäten, ggfs. könnte im Bedarfsfall auch die Option von Überbelegungen (im Rahmen der BE) geprüft werden. Für Kinder, die auf der belgischen Seite von Lichtenbusch wohnen, liegt die Zuständigkeit für einen Betreuungsplatz nicht bei der Stadt Aachen. Es ist vorrangig die Sicherstellung des Rechtsanspruchs sowie der Betreuungsbedarfe von Aachener Familien Rechnung zu tragen; eine weitere Öffnung des Zugangs würde das Aachener KiTa-System derzeit überfordern.

Im Auftrag

Gez.

(Thunig)

E: 2.2.22
/

CDU

CDU – FRAKTION IN DER BEZIRKSVERTRETUNG
AACHEN – KORNELIMÜNSTER / WALHEIM

An den
Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks
Kornelimünster/Walheim
Herrn Jakob von Thenen
c/o Bezirksamt Aachen-Kornelimünster

52076 Aachen

Aachen, den 02.02.2022

Kindertagesbetreuung im Bereich Kornelimünster/Walheim

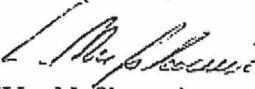
Sehr geehrter Herr von Thenen,

Wie durch mehrere Anfragen an uns herangetragen wurde, suchen insbesondere Eltern des Wohnbereiches Kornelimünster/West II vergeblich Kinderbetreuungsplätze.

Dem jetzt vorgelegten fortgeschriebenen Kindertagesstättenplan der Stadt Aachen ist zu entnehmen, dass die Quote beim U3-Bereich bei 54,61 % liegt und beim ü3-Bereich 111,45 %. Dies geht einher mit einer Unterversorgung im ü3 Bereich im Sozialraum 14 (Walheim/Schmithof etc.).

Wir bitten die Fachverwaltung in einer der nächsten Sitzungen vorzutragen,

1. Wie die aktuellen Daten berechnet wurden. Sind diese nur aufgrund einer retrograden Erfassung erfolgt oder ist die Neubauplanung mit den vielen zu erwartenden Familien bereits mit berechnet worden?
2. Erscheint bei den sich ständig ändernden soziographischen Verhältnissen eine Zielquote von 50 % im U3-Bereich weiterhin angemessen oder muss diese nicht zwingend aufgrund der veränderten Verhältnisse (mehr Alleinerziehende; mehr doppelt berufstätige Haushalte, weniger Betreuungsmöglichkeiten durch Großeltern) erhöht werden.
3. Ist die zukünftige Entwicklung im Bereich Lichtenbusch bei der Planung ausreichend berücksichtigt?


(Ute Nußbaum)
Fraktionssprecherin


(Bernd Vecqueray)
Bezirksvertretungsmitglied

Mitteilung der Verwaltung:

Im Nachgang zur **Bezirksvertretungssitzung vom 09.06.2022, Vorlage Nr: FB 61/0137/WP18, Thema: „Geplante Fahrradbügel im Stadtgebiet Aachen – 2. Quartal 2021“**, wurden seitens des FB 61 für die zunächst geplanten Fahrradbügel: Vorschlag Nr. 19, Abteigarten und Vorschlag Nr. 20, Korneliusmarkt zwei Alternativvorschläge gemacht, da das Aufstellen mobiler Fahrradbügel nicht empfohlen wird, da diese nicht fest im Boden verankert sind und somit einfach gestohlen werden können.

Alternativvorschläge:

1. Abteigarten, Fußgängerweg, unmittelbar vor der Ampel: 3 Fahrradbügel
2. Abteigarten, unmittelbar vor der verkehrsberuhigten Zone, gegenüber von Haus Nr. 4: 2 Fahrradbügel

Anhand der beigefügten Fotos sind die Standorte gut zu erkennen.

Der Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur bitte kurzfristig um eine Meinungsbildung der Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim, da aktuell die Ausschreibung zur Anschaffung der Fahrradbügel läuft und damit eine eventuelle Umsetzung der Maßnahme relativ zeitnah (voraussichtlich bis Sommer 2022) möglich wäre.

Zu 10 Geplante Fahrradbügel im Stadtgebiet Aachen - 2. Quartal
2021
Vorlage: FB.61/0137/WP18

Zu Vorschlag 18 Münsterstraße Ecke Auf der Gallich der Verwaltungsvorlage:

Die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim empfiehlt die Umsetzung der in der Verwaltungsvorlage aufgeführten Planung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:
Einstimmig

Zu Vorschlag 19 Abteigarten der Verwaltungsvorlage

Die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim empfiehlt unter dem Vorbehalt, dass die angebrachten Fahrradbügel bei Veranstaltungen demontierbar sind, die Umsetzung der in der Verwaltungsvorlage aufgeführten Planung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:
Einstimmig

Zu Vorschlag 20 Korneliusmarkt der Verwaltungsvorlage

Die Bezirksvertretung Aachen-Kornelimünster/Walheim empfiehlt unter dem Vorbehalt, dass die angebrachten Fahrradbügel bei Veranstaltungen demontierbar sind, die Umsetzung der in der Verwaltungsvorlage aufgeführten Planung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:
Einstimmig

Fahrradbügel Kornelimünster Abteigarten

Vorschlag 1:

3 Fahrradbügel

Längs zur Fahrbahn



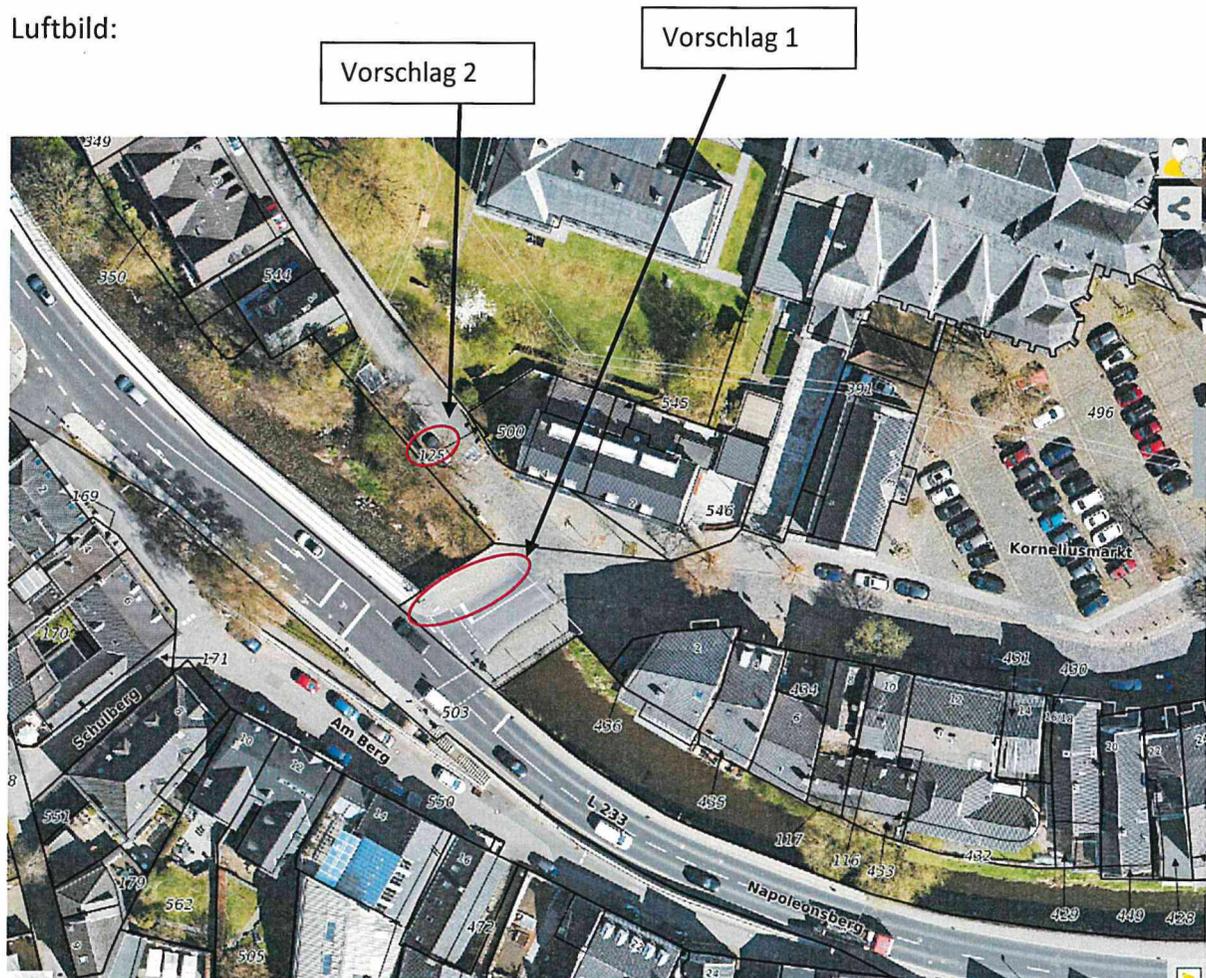
Vorschlag 2:

2 Fahrradbügel

Schrägaufstellung



Luftbild:



Das Aufstellen von mobilen Fahrradbügeln wird nicht empfohlen, da diese nicht fest im Boden verankert sind und somit einfach gestohlen werden können.

Mitteilung der Verwaltung:

Sachstand Beleuchtung Radweg Monschauer Straße (Antrag CDU-BF vom 23.11.2020)

Ein grober Kostenvoranschlag der Stawag liegt vor, wonach sich die Kosten der Maßnahme auf ca. 1 Mio Euro belaufen. Da diese Summe das jährliche Budget von 100.000 € der Straßenbeleuchtung stark überschreitet, muss die Maßnahme in den neuen Haushalt 2023 aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, die Maßnahme wird bewilligt.

Die Machbarkeit der Beleuchtung aus technischer Sicht sollte laut Stawag kein Problem darstellen, obwohl man noch genau schauen muss, ob man dort mit einer festen Stromleitung oder doch mit Solar plant.

Da sich die Maßnahme zum größten Teil im Landschaftsschutzgebiet befindet, wurden die Kollegen des FB 61/100 bezüglich des Landschaftsschutzplans hinzugezogen, mit dem Ergebnis, dass es zur Zeit keinen landschaftsschutzplan gibt, in dem das Thema „Straßenbeleuchtung“ genauer geregelt ist. Somit wäre eine Umsetzung und Bewilligung der Maßnahme einfacher zu gewährleisten, dies müsste aber noch mit dem Fachbereich Umwelt geklärt werden.

Des weiteren muss auch noch mit Straßen NRW gesprochen werden, da die Monschauer Str. in deren Zuständigkeitsbereich liegt.